

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie Update 47

Das 47. Corona-Update der ELKB beruht auf der 14. BayIfSMV vom 01.09.2021.

Die neue Verordnung hat eine grundlegend andere Systematik als die bisherigen Verordnungen. Deshalb sind noch nicht alle Anlagen aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen einen guten Umgang mit den veränderten Regeln und einen gesegneten Start in den Herbst.

Änderungen zu Update 46 sind grün markiert.

Allgemeine Regelungen:

- **Verhaltensempfehlungen**

Wo immer möglich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

- **Maskenpflicht**

(1) In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht innerhalb privater Räumlichkeiten, am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen und aus sonstigen zwingenden Gründen.

(2) Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.

(3) Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

- Bei den **Inzidenzwerten** spielt nur noch der Wert 35 eine Rolle. Ist dieser Wert überschritten, gilt bei folgenden Anlässen die 3G-Regel (Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Getestete): öffentliche und private Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten wie bei kirchlichen Veranstaltungen (z.B. bei kirchengemeindlichen Gruppen und Kreisen), Hochschulen, Tagungen, Bibliotheken, Archiven, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung, Musikschulen, Erwachsenenbildung. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Ausgenommen von der 3G-Regel sind Personen bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit.
- „**Krankenhausampel**“: Neue Maßnahmen können veranlasst werden, wenn die landesweite „Krankenhausampel“ auf gelb oder rot schaltet, wenn also erhöhte Krankenhauseinweisungen oder erhöhte Intensivbettenbelegung eine bestimmte Zahl überschreitet. Die aktuelle Ampel finden Sie hier: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus#kh-ampel>
- **Hygieneschutzkonzept**: Die Kirchengemeinden können durch eigene Hygieneschutzkonzepte die konkrete Anwendung der allgemeinen Regelungen bestimmen. Dabei können sie auch strengere Regeln aufstellen. Folgt der Kirchenvorstand dabei dem zusammen mit dem Freistaat Bayern erarbeiteten Hygieneschutzkonzept (siehe Anlage), so erfüllt er jedenfalls die staatlichen Auflagen.

1. Gottesdienste und Kasualien

A. Gottesdienste in Kirchen

Möglichkeit 1: Mit Abstand (1,5m), ohne Maske am Platz

Wie bisher ergibt sich durch die Anzahl der gekennzeichneten Plätze eine Höchstzahl der Teilnehmenden (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Beim Hinein- und Hinausgehen muss die Maske getragen werden, am Sitzplatz und auch beim Singen aber nicht.

Möglichkeit 2: 3G-Regel mit Maske

Eine Personenobergrenze entfällt, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

Während des Gottesdienstes wird eine medizinische Maske getragen (wenn der Mindestabstand am Platz nicht eingehalten werden kann).

Liturgisches Singen/Sprechen und das Predigen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrophon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen, und zwar: alle Kinder bis 6 Jahre, alle noch nicht eingeschulten, älteren Kinder und alle Schulkinder (aufgrund der regelmäßigen Testungen in der Schule).

Kirchengemeinden wird empfohlen, Selbsttests vorzuhalten. Auch diese sind als Test zugelassen, wenn sie **unter Aufsicht** vor Ort durchgeführt werden.

Wie bisher sichert ein für das jeweilige Gebäude entwickeltes Schutz-und Hygienekonzept die Minimierung der Infektionsgefahren.

B. Bei Gottesdiensten im Freien bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen. Auch im Freien sind alle angehalten, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so wird weiterhin empfohlen, eine (medizinische) Gesichtsmaske zu tragen. Diese Empfehlung kann durch das Hygienekonzept der Kirchengemeinde auch verpflichtend gemacht werden.

C. Abendmahl im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt. Wo dies nicht möglich ist, sind auch gut organisierte Halbkreise denkbar. **(Anlage 2d)**

D. Musik im Gottesdienst
Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunen- chöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt. (Siehe Nr. 5 und Anlage 26 neu).

E. „Kirchenkaffee“
Für den „Kirchenkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln des Gottesdienstes. Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

F. Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien
Kinder- und Familiengottesdienste können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden. **(Anlage 2 a)**

G. Aussegnungen und Bestattungen
Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d.h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten. Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste. Für anschließende Treffen der Trauergäste vgl. Anlage 4.

H. Kollekte nur am Ausgang
Die Kollektenplattform www.sonntagskollekte.de bietet eine gute digitale Möglichkeit für Kollekten.

2 Schutzausrüstung und Schnelltests, Unterstützung der staatlichen Impfkampagne, Impfteams

2.1. Es besteht eine Bestellmöglichkeit für medizinische Masken, sowie für Schnelltests. Näheres zu den Masken finden Sie im Dekanatsrundsreiben der Abteilung D vom 4.12.2020

https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/20_12_14_dekanatsrundsreiben_masken.pdf.

Bis zum 24.11. gibt es eine rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, Selbsttests für Beschäftigte anzubieten (derzeit zweimal pro Woche), sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird **(Anlage 23)**. Arbeitet jemand beispielsweise einen Tag im

Büro und die restlichen Tage im Homeoffice, so ist dieser Person für den Präsenztag ein Test anzubieten. Das Angebot ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren.

Alle Einrichtungen und Gemeinden sollten ihr örtliches Hygieneschutzkonzept überprüfen und um die Möglichkeit von Schnelltests (Selbsttests oder von fachkundiger Person abgenommen) erweitern.

Ebenso besteht flächendeckend für alle Bundesbürger die Möglichkeit, einmal wöchentlich kostenlos (ab 11. Oktober kostenpflichtig) Schnelltests in Testzentren und Apotheken staatlich finanziert durchführen zu lassen. **WICHTIG:** Dies entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht, die Selbsttests anzubieten, allerdings kann diese Möglichkeit z.B. von **Ehrenamtlichen** genutzt werden.

Der Landeskirchenrat hat die Finanzierung der Selbsttests für die **Beschäftigten** über den Notfonds Corona-Hilfen beschlossen. Damit besteht für die Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern inklusive der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke die Möglichkeit, kostenlos Selbsttests und medizinische Masken beim Augustinum-Webshop zu bestellen. Bezüglich der Details zum Bestellvorgang wird auf das Dekanatsrundsreiben aus Abteilung D zu Maskenbestellungen vom 14.12.2020 verwiesen: Die Dekanate bestellen gesammelt für die Kirchengemeinden über denselben Webshop mit demselben geschützten Passwort. Zunächst ist eine Mindestabnahmemenge von 200 Stück Mund-Nasen-Schutz (MNS) erforderlich, anschließend können (wie seinerzeit bei der FFP2-Masken-Bestellung) im Eingabefeld unter "3. Versandart" zusätzlich die benötigten Stückzahlen Selbsttests händisch angegeben werden.

2.2 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Impfkampagne der bayerischen Staatsregierung. Deshalb empfehlen wir Kirchengemeinden die Veröffentlichung des „Buttons“ (**siehe Anlage 24**) bei digitalen und gedruckten Veröffentlichungen der Kirchengemeinden anzubringen. Außerdem besteht nun erstmalig die Gelegenheit, ein mobiles Impfteam aus dem regional zuständigen Impfzentrum zu einer Impfkation vor Ort, in die Gemeinde, zum Jugendtreff oder zu sonstigen Treffpunkten kirchlicher Arbeit kommen zu lassen. Weitere Informationen dazu in **Anlage 24**.

Das „konsolidierte Impfkonzept“ liegt vor (**Anlage 10** und **Anlage 11**).

3 Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13**, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (**Anlage 14**), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

4 Begleitung Sterbender, Besuche in Krankenhäusern, sowie in Alten- und Pflegeheimen

Beim Besuch im **Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulant und betreuten Wohngemeinschaften** gilt in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr die 3G-Regel.

Beim Besuch von **vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Altenheimen und Seniorenresidenzen** gilt die 3G-Regel unabhängig von der Inzidenz.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig (§ 9 Abs. 4).

5 Kirchenmusikalische Proben und Veranstaltungen

Ein neues staatliches Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater ist seit dem 13.09.2021 gültig (Anlage 25 neu), ein neues Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen seit dem 14.09.2021 (Anlage 26 neu).

5.1 Proben von Chören und Orchestern

Die Maskenpflicht entfällt, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten. Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

5.2 Aufführungen und Konzerte

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Besucher dürfen am Sitzplatz die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m gemäß Nr. 2.1 zuverlässig eingehalten ist. Für Mitwirkende entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung des Mindestabstands, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden. Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

6 Gemeindeleben

Es gibt keine speziellen Regelungen für Gruppen, Kreise und Veranstaltungen der Kirchengemeinden. Es gelten die grundlegenden Regelungen, siehe oben, wie allgemeine Verhaltensempfehlungen, Maskenpflicht und 3G-Regel.

Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

- Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;
- mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie (**Anlage 28**), welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 27 Abs. 2 Satz 1).

Die Handlungsfeldkonferenz 2 „Gemeindeentwicklung“ hat einen methodischen Impuls für Workshops in Kirchengemeinden, Gremien & Teams entwickelt: „... und weiter?! Wie kirchliches Leben nach der Pandemie aussehen kann.“ Infos, Impulse und Material für die Durchführung in Präsenz oder digital www.afg-elkb.de und www.gemeindeakademie-rummelsberg.de und **Anlagen 3a** und **3b**.

Konfis, Kinder, Jugendliche

Aktuelle Regelungen und Hinweise für Kinder-, Konfi- und Jugendarbeit finden sie im neuen „Kurz und Kompakt“ aus dem Amt für Jugendarbeit (siehe Anlage) und auf der

Seite des Bayerischen Jugendrings: <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>.

Ansprechpartnerin für Fragen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Diakonin Ilona Schuhmacher im Amt für Jugendarbeit: schuhmacher@ejb.de; Tel. 0911/ 4304-268

Konfi-Lab, die Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit der ELKB, lädt weiter regelmäßig zum digitalen kollegialen Austausch ein. Bei Interesse: michael.stein@elkb.de

Ansprechpartner in der Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit: Diakon Tobias Bernhard, tobias.bernhard@elkb.de.

7 Beherbergungsbetriebe

Für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben u.a. (§ 16) gilt das staatliche *Rahmenkonzept Beherbergung (Anlage 27)*.

8 Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dienstbesprechungen sind möglich ohne Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person gewahrt ist. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, finden Sie im Dekanatsrundsreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

9 Kindertagesstätten und Schulen

(ausführliche Information s. **Anlagen 12 bis 12f**)

9.1 Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

- Vgl. für den Bereich der KITAs:
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>
<https://www.evkitabayern.de>

Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen haben für jedes noch nicht eingeschulte Kind pro Betreuungswoche zwei Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten oder die kostenlose Abholung von zwei Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen.

- Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> Die Schulreferenten*innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert, s. „Schulreferent*innen-Info“: <https://www2.elkb.de/intranet/node/28201>.

9.2 Religionsunterricht

Verwiesen wird auf den geltenden Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums vom 5. Juli 2021 hins. der gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (insb. Maskenpflicht, Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen, Lüften sowie Partner- und Gruppenarbeit). Bis zum 1. Oktober 2021 gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht an den Schulen – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes (siehe Beschlüsse des bayerischen Ministerrats).

s. **Anlagen 12 f und 12 g.**

9.3 Unterrichtsbetrieb und Testpflicht

Oberstes Ziel für dieses Schuljahr ist durchgehender Präsenzunterricht bei einem hohen Sicherheitsstandard. Es gilt weiterhin die Testpflicht an allen Schularten und für alle am Schulleben beteiligten Personen, die nicht geimpft oder genesen sind (siehe Beschlüsse des bayerischen Ministerrats).

9.4 Konfessioneller Religionsunterricht im neuen Schuljahr

Insbesondere Nr.6 Bildung klassenübergreifender Lerngruppen im Schreiben von Staatsminister Prof. Piazzolo vom 26. Juli 2021 zum Schuljahresende 2020/21 mit Ausblick auf das neue Schuljahr ist hier von besonderem Belang:

Wie in Ziff. III.5.4, Buchst. a) des Rahmenhygieneplans ausgeführt, ist auch im kommenden Schuljahr die Bildung von klassenübergreifenden Kursen bzw. Lerngruppen grundsätzlich möglich, soweit schulorganisatorische Gründe dies erfordern.

Damit sind insbesondere die Voraussetzungen dafür gegeben, dass der konfessionelle Religionsunterricht und der Ethikunterricht wieder wie gewohnt erteilt und die üblichen Unterrichtsgruppen gebildet werden.

9.5 Schulgottesdienste und Gottesdienste in KITAs und Horten

Schulgottesdienste in schulischen Räumen folgen dem schulischen Hygienekonzept; in kirchlichen Räumen dem kirchlichen Hygienekonzept. Der KV kann beschließen, dass auch bei Gottesdiensten in Gemeinderäumen oder in der Kirche das (unter Beachtung der örtlichen Fallzahlen) jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen Schule übernommen wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Gottesdienst nicht öffentlich ist. Abstandsregeln und Vorgaben zum Tragen einer MNB von Kindern, Jugendlichen, Lehrkräften und weiteren Personen richten sich dann nach dem Hygienekonzept der Schule.

Gottesdienste für KITAs und Horte werden analog zu Schulgottesdiensten gehalten: In den Räumen der Einrichtung folgen sie dem Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung, in den Räumen der Kirchengemeinde dem der Kirchengemeinde. Der KV kann beschließen, dass auch bei Gottesdiensten in Gemeinderäumen oder in der Kirche das (unter Beachtung der örtlichen Fallzahlen) jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen KITA, des jeweiligen Horts übernommen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gottesdienst nicht öffentlich ist. Abstandsregeln und Vorgaben zum Tragen einer MNB von Kindern, Personal und weiteren Personen richten sich dann nach dem Hygienekonzept der KITA, des Hortes.

10 Vorgehen bei Erkältungssymptomen

Für Dienst in der Schule gelten die staatlichen Regelungen. Dienst außerhalb der Schule wird verantwortlich nach Schwere der Symptome und möglichen Personenkontakten während des Dienstgeschäfts wahrgenommen (vgl. **Anlage 15**).

11 Private Auslandsreisen

Die ELKB übernimmt für ihre Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen die staatlichen Regeln zu privaten Auslandsreisen in Corona-Risikogebiete (**Anlage 1a** aus dem Jahr 2020 wird entsprechend angewendet):

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html> ist zu beachten.

Wer in ausländisches Risikogebiet - Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet - reist (aktueller Überblick:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

und eine Quarantäne (Absonderungspflicht) nicht im schon genehmigten Urlaub durchführen kann, kann keine Freistellung vom Dienst erhalten und muss entweder Telearbeit oder, falls nicht möglich, Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn (mit Ausnahme der Beihilfe) beantragen. Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

Für Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete gelten unterschiedliche Regelungen: Bei der Einreise aus Hochrisikogebieten besteht für Erwachsene eine Absonderungspflicht für 10 Tage, welche vorzeitig durch einen Genesenen-, Impf- oder negativen Testnachweis beendet werden kann (<https://www.einreiseanmeldung.de/#/>). Nach der Einreise aus Virusvariantengebieten gilt eine 14-tägige Absonderungspflicht, die grundsätzlich auch nicht vorzeitig beendet werden kann.

12 Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

13 Weiterführende Informationen im Intranet

- Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>
- Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>

- Dekanatsrundschriften (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
- Dekanatsrundschriften Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>
- Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB
https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25